

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 781/69

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Albert S. [REDACTED],

[REDACTED], B. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 26. Mai 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil läßt keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) erkennen.

Es hat die Zurücknahme der Berufung zutreffend als unwirksam angesehen (BGH Rzw 1967, 88).

Die Beschwerde rügt Verfahrensfehler, die die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen würden, auch wenn sie vorlägen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Mai von der Mühlen